



Reglement über den Gebrauch von Wappen, Flagge und Logo der Gemeinde Vaduz

Erlassen durch den Gemeinderat der Gemeinde Vaduz

Erstfassung: 05. Juni 1979

Revision: 24. April 2018

Akte Nr.: 01.01.03

REGLEMENT ÜBER DEN GEBRAUCH VON WAPPEN, FLAGGE UND LOGO DER GEMEINDE VADUZ

Der Gemeinderat von Vaduz erlässt aufgrund von Art. 4 und Art. 8 Abs. 3 des Gemeindegesetzes und von Art. 10 Abs. 2 lit. I der Gemeindeordnung, sowie unter Berücksichtigung von Art. 20 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1982 über Wappen, Farben, Siegel und Embleme des Fürstentums Liechtenstein (Wappengesetz) LGBl. 1982 Nr. 58 nachstehendes Reglement über den Gebrauch von Wappen, Flagge und Logo der Gemeinde Vaduz:

Art. 1 Beschreibung

¹ Das Wappen der Gemeinde Vaduz, bestehend aus einem gevierteten Schild, der im ersten und vierten Feld auf silbernem Grund einen roten Fürstenhut zeigt und im zweiten und dritten Feld auf rotem Grund eine silberne Kirchenfahne an drei silbernen Ringen, ist geschützt.

² Ebenso geschützt ist die Flagge der Gemeinde Vaduz, in der Ausgestaltung quergeteilt, das obere Feld rot-weiss, das untere Feld rot.

³ Gleichermassen geschützt ist das Logo der Gemeinde Vaduz, basierend auf zwei Quadraten in den Wappenfarben silber und rot, dem Schriftzug „VADUZ“ und dem Claim „Lebensraum mit Perspektiven“ gemäss dem Corporate Identity Manual der Gemeinde Vaduz vom Februar 2009.

⁴ Der Schutz des Wappens, der Flagge und des Logos der Gemeinde Vaduz umfasst nicht nur das Wappen, die Flagge und das Logo als Ganzes, sondern auch Teile derselben.

Art. 2 Bewilligung

¹ Jede Verwendung des Wappens, der Flagge und des Logos der Gemeinde Vaduz bedarf der ausdrücklichen Bewilligung des Bürgermeisters. Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Bestimmungen von Abs. 2 und 3.

² Die Verwendung des Wappens, der Flagge und des Logos der Gemeinde Vaduz zu geschäftlichen Zwecken (kommerzielle und somit profitorientierte Nutzungen durch private und juristische Personen) bedarf der ausdrücklichen Bewilligung des Gemeinderates.

³ Keiner Genehmigung bedarf der Gebrauch des Wappens, der Flagge und des Logos der Gemeinde Vaduz bei heimatlichen Festen und Veranstaltungen.

⁴ Zusätzlich steht allen Einwohnern der Gemeinde Vaduz das Recht zu, die Farben silbern (weiss) und rot in Flaggen, Fahnen, Bannern und Wimpeln zu verwenden.

Art. 3 Recht zur Verwendung

Das Recht der Verwendung des Gemeindewappens, der Gemeindeflagge und des Logos auf Siegeln, Fahnen und Denkzeichen aller Art steht ausschliesslich der Gemeinde zu.

Art. 4 Allgemeine gesetzliche Bestimmungen

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juni 1982 über Wappen, Farben, Siegel und Embleme des Fürstentums Liechtenstein (Wappengesetz) LGBl. 1982 Nr. 58, finden analoge Anwendung.

Art. 5 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 24. April 2018 genehmigt und tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft. Es ersetzt das bisherige Reglement über den Gebrauch des Wappens und der Flagge der Gemeinde Vaduz vom 5. Juni 1979.

Vaduz, 24. April 2018

Bürgermeisteramt Vaduz
Ewald Ospelt, Bürgermeiste





Index

Art. 1 Beschreibung.....	2
Art. 2 Bewilligung.....	2
Art. 3 Recht zur Verwendung.....	3
Art. 4 Allgemeine gesetzliche Bestimmungen	3
Art. 5 Inkrafttreten.....	3

Änderungsverzeichnis

Datum / Artikel	Änderung (Ergänzung / Löschung / Revision)	Änderungs- Beschluss
24.04.2018	Totalrevision Erlass durch den Gemeinderat	GRB 056/2018